

Beschlussvorlage

Betreff:

Befristete Verkürzung der Sperrzeit und Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen für die Außengastronomie in Mosbach

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	17.06.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Ausnahmesituation der Corona-Krise für die örtliche Gastronomie beschließt der Gemeinderat

1. die Sperrzeit für die Außengastronomie im Stadtgebiet durch Rechtsverordnung befristet bis zum 31.12.2020 sonntags bis donnerstags auf 23 Uhr und freitags und samstags auf 24 Uhr zu verkürzen. Die Rechtsverordnung ist in der Anlage zur Beratungsvorlage beigefügt.
2. auf Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen für die Außengastronomie in Mosbach befristet für das Jahr 2020 zu verzichten.

Sachverhalt:

Seit dem 18. Mai dürfen Betriebe der Speisegastronomie nach wochenlanger Schließung aufgrund der Corona Pandemie wieder unter strengen Auflagen und Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen öffnen. Die Unterstützungsmöglichkeiten vonseiten der Stadt Mosbach sind begrenzt. Unbürokratische Hilfen wie die Vergrößerung der genutzten Außenflächen und der Aufbau einer Take-Away-Plattform auf der städtischen Homepage wurden bereits realisiert. Weitere Möglichkeiten, um die finanziellen Einbußen abzumildern, sind eine Verkürzung der Sperrzeiten und ein Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen durch die Außengastronomie.

Aufgrund der Gaststättenverordnung Baden-Württemberg ist es gemäß § 11 möglich, die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung zu verkürzen. Die Sperrzeiten für die Außengastronomie sind bisher auf 22 Uhr festgelegt. Aufgrund der pandemiebedingten besonderen Situation schlägt die Verwaltung vor, diese Sperrzeiten befristet bis zum 31.12.2020 im Stadtgebiet Mosbach sonntags bis donnerstags auf 23 Uhr und freitags und samstags auf 24 Uhr zu verkürzen. Dies soll durch Rechtsverordnung geregelt werden, die der Vorlage beigelegt ist.

Die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen durch die Außengastronomie werden den Betrieben üblicherweise vor Beginn der Freiluftsaison in Rechnung gestellt. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Die Verwaltung schlägt vor, im Jahr 2020 für die bewirtschafteten Außenflächen auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten. Der errechnete Betrag ohne die zusätzlich genutzten Flächen aufgrund des größeren Platzbedarfs durch Abstandsregelungen der Tische beläuft sich auf 9.236 €.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einmalige Aufwendungen von 9.236 € aufgrund des Verzichts der Sondernutzungsgebühren
Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.

Anlagen:

Rechtsverordnung zur Verkürzung der Sperrzeiten für die Außengastronomie im Stadtgebiet Mosbach